



Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit spez. Arbeitsstoffen (PH4)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.04.2022

53.04-0054662-0001-G16-0089/21

Die Bayer AG hat mit Datum vom 10.12.2021 (Eingang vom 13.12.2021), einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit spez. Arbeitsstoffen (PH4) durch Erweiterung der Anlage auf dem Werksgelände Elberfeld an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt.

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Produktionslinie zur Herstellung von Finerenone. In diesem Zusammenhang soll das vorhandene Gebäude 8 baulich ertüchtigt und in den Anlagenbestand integriert werden. Zur Realisierung werden zusätzliche Rührwerkbehälter, Vorlagen, Wärmetauscher, Filter, Zentrifugen, Trockner, Zwischenbehälter, Fördergeräte sowie Pumpen einschl. der zugehörigen Versorgungsperipherie installiert. Diese soll künftig als neue Betriebseinheit 3 (BE 3) geführt werden.

Bei der beantragten Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit spez. Arbeitstoffen (PH4) der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1



1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
 2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.
- Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach entsprechender Durchführung der v. g. allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Der Anlagenbegriff des § 3 (5) BImSchG wird durch das Vorhaben um das vorhandene Gebäude 8 erweitert. Zur Realisierung des Vorhabens sind bauliche Änderungsmaßnahmen am Gebäude 8 sowohl innerhalb als auch außerhalb (Dachaufbau) erforderlich. Die Lage des Gebäudes wird lediglich in der Höhe verändert; das Gelände ist bereits versiegelt. Die Nutzung des Gebäudes ändert sich insofern nicht, da es bereits in der Vergangenheit zu industriellen Zwecken verwendet wurde. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope werden ferner durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die nominelle Produktionskapazität an Finerenone ändert sich durch das Vorhaben nicht. Diese erstreckt sich jedoch sowohl über die neue Produktionslinie (Betriebseinheit) als auch über den Anlagenbestand und kann somit besser ausgenutzt werden. Insgesamt wird die Verfügbarkeit der Anlage erhöht.



Durch das Vorhaben fallen zusätzlich Stoffe an, deren Herstellung nicht Zweck der Anlage ist. Dabei handelt es sich um prozessbedingte Abfälle, die beim Betrieb von Reaktions- bzw. Aufarbeitungsschritten entstehen. Es entstehen Stoffe, im Wesentlichen Mutterlaugen, die als gefährliche Abfällen deklariert werden. Den Antragsunterlagen liegen entsprechende Übernahmeerklärungen zugelassener Entsorger bei. Eine langfristige Entsorgung der entstehenden gefährlichen Abfälle ist sichergestellt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Geräuschemissions- und -immissionsprognose bei, die das Geräuschverhalten der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage abbildet. Aufgrund der Anlagenerweiterung erhöhen sich die Beurteilungspegel der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten. Im Ergebnis liegen diese erhöhten Beurteilungspegel der Gesamtanlage jedoch weiterhin mehr als 10 dB(A) unter den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerten, so dass ein Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 der TA Lärm nicht gegeben ist.

Die bei der Produktion entstehenden zusätzlichen Abluftströme sollen über eine neu zu errichtende Sammelleitung der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) zugeführt und dort im bestimmungsgemäßen Betrieb verbrannt werden. Diese verfügt entsprechend der vorliegenden Informationen über ausreichende Kapazitäten zur Behandlung dieses zusätzlichen Abluftstroms. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit wird der entstehende Abluftstrom über eine Adsorptionsanlage geführt und dort behandelt. Demnach ist das in Nr. 5.1.3 der TA Luft definierte Emissionsminimierungsgebot sichergestellt.

Durch das Vorhaben entstehen ferner erhöhte Mengen an Produktionsabwasser, welches in der Werkskläranlage der Antragstellerin der Behandlung zugeführt wird. Bei dem Produktionsgebäude handelt es sich um ein gegenüber dem Erdreich geschlossenes Gebäude das i. S. d. Anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV) gegen die gehandhabten Stoffe beständig ist. Entsprechende Nachweise sind den Antragsunterlagen enthalten. Gemäß den vorliegenden Informationen befindet sich das Werksgelände nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen folglich auch nicht vor.

Die Anlagen der Bayer AG bilden einen Betriebsbereich der Unteren Klasse im Sinne von § 3 (5a) BImSchG i. V. m. den Vorgaben der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).



Durch das Vorhaben ändert sich die Anfälligkeit für Störfälle nicht. Das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystems für den Betriebsbereich des Werkes Elberfeld bleibt unverändert. Den Antragsunterlagen wurde ferner eine Ausbreitungsrechnung für Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen beigefügt. Durch das Vorhaben werden die bestehenden Abstände des Betriebsbereiches der Bayer AG nicht nachteilig verändert.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet
Thomas Jansen

